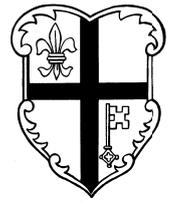


— Amtsblatt — der Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. (www.medebach.de/rathaus)

6. Jahrgang	Herausgegeben am: 06. August 2018	Nummer: 8
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
28	Bekanntmachung über die Offenlegung des Jahresabschlusses des Schulzweckverbandes Medebach-Hallenberg zum 31.12.2015	81
29	Bekanntmachung über die Offenlegung des Jahresabschlusses des Schulzweckverbandes Medebach-Hallenberg zum 31.12.2016	82
30	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 28 Abs. 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Hansestadt Medebach vom 12.06.2018	83

Bekanntmachung über die Offenlegung des Jahresabschlusses des Schulzweckverbandes Medebach-Hallenberg zum 31.12.2015

Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Medebach-Hallenberg / Schulzweckverbandes Medebach-Winterberg hat in öffentlicher Sitzung am 28.03.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1) Die Verbandsversammlung nimmt vom Beratungsergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses zum Jahresabschluss einschl. Lagebericht 2015 Kenntnis. Sie beschließt, den Jahresabschluss 2015 gem. § 96 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wie folgt festzustellen:

Auszug aus der Schlussbilanz zum 31.12.2015

Aktiva	T €	Passiva	T €
1. Anlagevermögen	20	1. Eigenkapital	10
2. Umlaufvermögen	130	2. Rückstellungen	5
		3. Verbindlichkeiten	135
Bilanzsumme	150	Bilanzsumme	150

Die Ergebnisrechnung 2015 schließt mit einem Ergebnis in Höhe von 0,00 €.

- 2) Dem Vorstandsvorsteher wird gemäß § 96 GO NRW für den Jahresabschluss 2015 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 ist gem. § 96 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 03.07.2012 (Az.: 223-2-02.02./78-105696/12) der Bezirksregierung Arnsberg als obere Schulaufsichtsbehörde am 11.07.2018 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss 2015 nebst Anhang und Lagebericht liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Österstraße 1, 59964 Medebach, Zimmer 214, während der Öffnungszeiten (montags von 08:30 bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:30 bis 16:00 Uhr und freitags von 07:30 bis 12:30 Uhr) bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses aus.

Medebach, 06. August 2018
Der Vorstandsvorsteher

gez. Wasmuth

Bekanntmachung über die Offenlegung des Jahresabschlusses des Schulzweckverbandes Medebach-Hallenberg zum 31.12.2016

Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Medebach-Hallenberg / Schulzweckverbandes Medebach-Winterberg hat in öffentlicher Sitzung am 07.05.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1) Die Verbandsversammlung nimmt vom Beratungsergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses zum Jahresabschluss einschl. Lagebericht 2016 Kenntnis. Sie beschließt, den Jahresabschluss 2016 gem. § 96 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wie folgt festzustellen:

Auszug aus der Schlussbilanz zum 31.12.2016

Aktiva	T €	Passiva	T €
1. Anlagevermögen	16	1. Eigenkapital	10
2. Umlaufvermögen	238	2. Rückstellungen	6
		3. Verbindlichkeiten	238
Bilanzsumme	254	Bilanzsumme	254

Die Ergebnisrechnung 2016 schließt mit einem Ergebnis in Höhe von 0,00 €.

- 2) Dem Vorstandsvorsteher wird gemäß § 96 GO NRW für den Jahresabschluss 2016 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 ist gem. § 96 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 03.07.2012 (Az.: 223-2-02.02./78-105696/12) der Bezirksregierung Arnsberg als obere Schulaufsichtsbehörde am 20.06.2018 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss 2016 nebst Anhang und Lagebericht liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Österstraße 1, 59964 Medebach, Zimmer 214, während der Öffnungszeiten (montags von 08:30 bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:30 bis 16:00 Uhr und freitags von 07:30 bis 12:30 Uhr) bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses aus.

Medebach, 06. August 2018
Der Vorstandsvorsteher

gez. Wasmuth

30 **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 28 Abs. 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Hansestadt Medebach vom 12.06.2018**

Vernachlässigung der Grabpflege auf den Kommunalfriedhöfen in Medebach und Oberschledorn

Auf den Kommunalfriedhöfen in Medebach und Oberschledorn befinden sich derzeit Gräber in einem nicht ordnungsgemäßen Pflegezustand. Verantwortlicher für die Herrichtung und Instandsetzung der Grabstätte ist nach § 26 Abs. 5 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Hansestadt Medebach vom 12.06.2018 der Inhaber der Grabnummernkarte bzw. der Nutzungsberechtigte der Grabstätte.

Ist nach § 28 Abs. 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Hansestadt Medebach vom 12.06.2018 der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Des Weiteren wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Hiermit mache ich gemäß § 28 Abs. 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Hansestadt Medebach vom 12.06.2018 bekannt, dass für folgende Grabstätten die Nutzungsberechtigten nicht ermittelt werden konnten:

Friedhof	Grabnummer	Grabstätte	Sterbejahr
Medebach	0028	Kudell, Frieda	1985
Medebach	0103	Dathe, Anneliese	1997
Medebach	0138	Lammers, Karl	1996
Medebach	0166	Eisenhut, Elisabeth	1988
Medebach	0182	Fortnagel, Frieda	1993
Oberschledorn	0033	Glantz, Dieter	1997

Bleibt die Aufforderung oder das Hinweisschild an der Grabstätte drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung nach § 28 Abs. 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Hansestadt Medebach vom 12.06.2018 die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen beseitigen lassen.

Medebach, 03.08.2018

Der Bürgermeister
gez. Grosche